

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fulminant Energie GmbH für Kunden mit Standardlastprofil

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Annahme der Auftragserteilung des Kunden innerhalb von zwei Wochen durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt von den Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.4 ab. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Rücktrittsfrist des Kunden (i.S.d. Widerrufsbelehrung nach Ziffer 10 des Auftragsformulars), es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Netznutzung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Zählpunktbezeichnung energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2. Die Netznutzung erfolgt durch den Kunden als Netzbenutzer i. S. v. § 7 Z 49 EIWOG 2010. Die für die Netznutzung anfallenden und damit im Zusammenhang stehenden Kosten wie z. B. das Netznutzungsentgelt, das Netzverlustentgelt, das Entgelt für Messleistungen sowie die Steuern, Abgaben und Gebühren werden vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber in Rechnung gestellt. Für den Fall, dass eine integrierte Rechnung zur Abrechnung der Netztarife einerseits und der Energiekosten andererseits vereinbart wird, bevollmächtigt und beauftragt der Kunde den Lieferanten, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 Rz. 1536 und 1536a), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an den Lieferanten. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet.
- 2.3. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.4. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung vorbehaltlich Ziffer 1 ab dem ehest möglichen Zeitpunkt. Der Beginn der Stromlieferungen zur Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages durch den Lieferanten steht unter folgenden Bedingungen:
 - 2.4.1. der Kunde verfügt entweder über einen Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber oder über das Recht der Nutzung eines bestehenden Netzanschlusses. Der Anschluss der Kundenanlage muss den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechen.
 - 2.4.2. für den Fall, dass der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits Strom von einem anderen Lieferanten bezieht, die ordnungsgemäße Durchführung des vorgesehenen Wechselprozesses.
- 2.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.
- 2.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.7. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers nach den AGB des Verteilernetzbetreibers, abrufbar unter www.e-control.at, ermittelt. Der Lieferant kann den Kunden um eine Selbstablesung ersuchen.
- 3.2. Der Lieferant verlangt vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen (= Teilbetragszahlungen). Diese werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Ver-

brauchs vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.

- 3.3. Die Abrechnung der gelieferten Strommenge erfolgt einmal jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Auf Anfrage wird dem Kunden kostenpflichtig eine unterjährige Abrechnung gewährt. Ist ein intelligentes Messgerät installiert, hat der Endverbraucher derzeit zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Ergibt sich eine Abweichung der Teilbetragszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Teilbetragszahlung verrechnet.
- 3.4. Dem Kunden steht es frei, vom zuständigen Netzbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß den von ihm vereinbarten Netzbedingungen zu verlangen.
- 3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseseitpunkt beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.6. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei die typische Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) sowie jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Teilbeträge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt (z.B. im Teilbetragszahlungsplan) fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Lieferant unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Befindet sich der Kunde schuldhaft in Zahlungsverzug, kann der Lieferant daneben insbesondere auch die Mahnspesen laut Preisblatt für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der pauschalen Spesen nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3. Einwände wegen Fehlern einer Rechnung können nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der Rechnung nur dann schriftlich geltend gemacht werden, wenn die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von drei Monaten nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als deklaratives Anerkenntnis, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsfähigkeit des Lieferanten sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden steht, gerichtlich festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt worden ist.

5. Vorauszahlung

- 5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, oder wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät. Dieses Recht des Lieferanten entfällt, wenn keine der Voraussetzungen nach Satz 1 mehr erfüllt ist.
- 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, die nach Satz 4 ermittelte Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung nach Ziffer 5.1 sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant fest (z. B. in einem Vorauszahlungsplan). Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Teilbetragszahlungen nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie) in angemessener Höhe akzeptieren. Angemessen ist eine Sicherheit in Höhe der nach Ziffer 5.2 Satz 4 für einen Zeitraum von einem Liefermonat voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.

6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisänderungen

- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.
- 6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung) in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen.
- 6.3. Zusätzlich zahlt der Kunde sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung oder sonstige behördliche oder hoheitliche Verfügung bestimmte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen und sonstige Kosten/Entgelte, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Lieferant verpflichtet ist wie insbesondere die vom Netzbetreiber eingehobene Elektrizitätsabgabe, in manchen Gemeinden eine Gebrauchsabgabe auf Energie sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe dieser Preisbestandteile ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 6.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung oder sonstige behördliche oder hoheitliche Verfügung mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.3 nicht genannten Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen oder vergleichbarer Regelungen belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.5. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 19 Abs 1c UStG 1994 die Steuer vom Empfänger (= Kunde) geschuldet wird, wenn der Lieferant in Österreich weder sein Unternehmen noch eine an der Lieferung beteiligte Betriebsstätte hat, und der Empfänger für Zwecke der Umsatzsteuer in Österreich erfasst ist (Übergang der Steuerschuld).
- 6.6. Für den Fall, dass gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 Rz 1536 und 1536a idgF das Vorleistungsmodell vereinbart wird, wird für umsatzsteuerliche Zwecke und abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen die Leistung des Netzbetreibers als für den Lieferanten erbracht angesehen. Im Konkreten sieht das Vorleistungsmodell vor,

dass der Netzbetreiber seine Rechnung im Sinne des § 11 UStG 1994 an den Lieferanten legt, welcher seinerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbrauch stellt. Somit verrechnet der Lieferant die aufgrund der Netzweiterverrechnung gemäß Ziffer 2.2 dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten, d.h. insbesondere Arbeits- und Grundpreis Netznutzung, Netzverlustentgelt, die Entgelte für Messleistungen, Systemdienstleistungsentgelt, und allfällige Blindleistungslieferung, die Ökostrompauschale, die Ökostromförderbeiträge, die Elektrizitätsabgabe, die KWK-Pauschale, eine allfällige Gebrauchsabgabe und die darauf entfallende Umsatzsteuer (bei Vertragsschluss 20%) in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe auf seiner Internetseite.

- 6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3 und 6.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

- 6.8. Grundpreis und Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 ändern sich in Verträgen mit Verbrauchern i. S. d. KSchG nach Maßgabe der in Ziffern 6.8.1 bis 6.8.3 beschriebenen Formel (Preisänderungen).

Preisänderungen (Erhöhungen oder Senkungen) werden kalenderjährlich zum 01.04. nach dem in Ziffer 6.8.3 beschriebenen Verfahren an den Kunden weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt erstmals im zweiten Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Vertragsschlusses folgt (Bsp.: Vertragsschluss: 2020, erste Weitergabe: 2022).

- 6.8.1. Der **Grundpreis** ändert sich bei Änderung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex **Energie** 2015 für Österreich (HVPI) in jenem Verhältnis, in dem sich der jeweilige Index-Vergleichswert nach Ziffer 6.8.1.1. gegenüber dem jeweiligen Index-Ausgangswert nach Ziffer 6.8.1.2. verändert hat.

Der HVPI ist unter <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/teicp000/default/table?lang=dehttps://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/teicp250/default/table?lang=de> abrufbar. Wird der HVPI vom Statistischen Amt der Europäischen Union (eurostat) nicht mehr veröffentlicht, tritt der dann hoheitlich festgelegte Nachfolgeindex an seine Stelle.

- 6.8.1.1. Der Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des HVPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr der Weitergabe der Preisänderung liegt.

- 6.8.1.2. Der Index-Ausgangswert bei der ersten Preisänderung ist der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des HVPI des Kalenderjahrs des Vertragsschlusses, bei allen weiteren Preisänderungen der des Kalenderjahrs vor der letzten Preisänderung.

- 6.8.2. Der **Arbeitspreis** ändert sich bei Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex 2006 der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI) in jenem Verhältnis, in dem sich der jeweilige Index-Vergleichswert nach Ziffer 6.8.2.1. gegenüber dem jeweiligen Index-Ausgangswert nach Ziffer 6.8.2.2. verändert hat, zusätzlich eines Aufschlags von maximal zwei Cent/kWh. Der Aufschlag wird nur erhoben, soweit dies aus objektiven, vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Gründen sachlich gerechtfertigt ist.

Der ÖSPI ist unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/strompreisindex.html> abrufbar. Wird der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht, so tritt der dann hoheitlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

- 6.8.2.1. Der Index-Vergleichswert ist der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI jenes Kalenderjahrs, das vor dem Kalenderjahr der Weitergabe der Preisänderung liegt.

- 6.8.2.2. Der Index-Ausgangswert ist bei der ersten Preisänderung der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Kalenderjahrs des Vertragsschlusses bei allen weiteren Preisänderungen der des Kalenderjahrs vor der letzten Preisänderung.

Bei der Weitergabe der Preisänderung zum 01.04. eines Jahres bleiben Schwankungen des HVPI und des ÖSPI bis zu jeweils einem Prozent seit Vertragsschluss bzw. der letzten Preisänderung unberücksichtigt (Schwankungsraum).

- 6.8.3. Der Lieferant teilt dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch spätestens sechs Wochen vor der Weitergabe der Preisänderungen nach Ziffer 6.8 den neuen Arbeits- und Grundpreis mit, wobei dem Kunden ein übersichtlicher Vergleich seines jeweils bisherigen mit dem geänderten Preis ermöglicht wird. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung dem Lieferanten per Brief oder E-Mail mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag nach drei Monaten zum Monatsletzten, gerechnet ab dem Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die

geänderten Preise ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird in der Änderungserklärung auf die zu beachtenden Fristen und die Rechtsfolgen seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen.

- 6.9. Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher i. S. d. KSchG sind, ist der Lieferant verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.9 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.9 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.9 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.10. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter
0800 222 822 oder im Internet unter www.fulminant-energie.at

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

- 7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EIWOG 2010, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der E-Control). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Hauptleistungspflicht sowie der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich.
- 7.2. Über Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen wird der Kunde schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf Wunsch elektronisch verständigt, wobei dem Kunden ein übersichtlicher Vergleich seiner bisherigen mit den geänderten Bedingungen ermöglicht wird. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung dem Lieferanten per Brief oder E-Mail mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab dem Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Kunde wird in der Änderungserklärung auf die zu beachtenden Fristen und die Rechtsfolgen seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen.

8. Fristlose Kündigung

- 8.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- 8.1.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“)
- 8.1.2. im Fall eines Zahlungsverzuges des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung nicht nachkommt, wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9. Haftung

- 9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500 pro Schadensfall. Schadenersatzansprüche von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.
- 9.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Elektronische Kommunikation / Umzug / Übertragung des Vertrages

- 10.1. Bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation erfolgt die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Lieferanten elektronisch. In diesem Fall können insbesondere auch Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgeltes, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Mitteilungen von Teilbeträgen die Übermittlung von Rechnungen, Nachrichten, Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, etc. auf elektronischem Wege an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail an den Lieferanten widerrufen werden. Der Kunde kann beim Lieferanten jederzeit kostenlos die postalische Zusendung der Rechnung anfordern.
- 10.2. Der Kunde wird jede Änderung seiner mit Vertragsabschluss bekannt gegebenen oder bereits geänderten E-Mail-Adresse dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Elektronische Erklärungen gelten als persönlich adressiertes Schreiben zugegangen, wenn sie an die vom Kunden solchermaßen zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können.
- 10.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und seiner neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen.
- 10.4. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 10.5. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.3 und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten.
- 10.6. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 1391 ABGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge bleiben von dieser Ziffer 10.6 unberührt.

11. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen / Verwendung von Viertelstundenwerten

- 11.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten.
- 11.2. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.
- 11.3. Für den Fall, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert oder der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks erteilt, wird der Kunde gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, an den Lieferanten weitergegeben und von diesem für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall ist auf eine Verrechnung, die nur die Auslesung von täglichen Verbrauchswerten erfordert umzustellen.

12. Grundversorgung

Der Lieferant wird Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer im Sinne des § 7 Z 33 EIWOG 2010, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Tarif für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher sind, beliefert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif wird im Internet auf der Website des Lieferanten veröffentlicht

und den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rück zu erstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen. Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der Lieferant die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitbelegungsverfahren

- 13.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- 13.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, www.e-control.at) vorlegen.
- 13.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder den Marktregeln widersprechen oder sollte der Vertrag keine entsprechende Regelung enthalten, so gilt gegenüber Unternehmers im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG jene Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt oder den gültigen Marktregeln am besten entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt.